

Empfehlung der Archivberatungsstelle Thüringen
**Depositatvertrag für Kreis-, Stadt-, und Gemeindearchive, archivische Gemeinschaftseinrichtungen,
Archive von Verwaltungsgemeinschaften**

Gemäß dem Thüringer Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut vom 23. April 1992 (ThürArchivG, S. 139) in Verbindung mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und der Archivsatzung / -benutzungsordnung des Kreis-/ Stadt-/ Gemeindearchivs .../ der archivischen Gemeinschaftseinrichtung.../des Archivs der Verwaltungsgemeinschaft... wird

zwischen dem Landkreis ... /...der Stadt ... / ...der Gemeinde... / ...
der Verwaltungsgemeinschaft

vertreten durch den Bürgermeister / den Landrat / ...
.....
- nachfolgend Verwahrer genannt -

und

vertreten durch
- nachfolgend Hinterleger genannt -

folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Vertrag regelt die Aufbewahrung der dem Kreis- / Stadt- / Gemeindearchiv ... / der archivischen Gemeinschaftseinrichtung... / dem Archiv der Verwaltungsgemeinschaft ... vom Hinterleger als Depositum zur dauernden / bis zum ... befristeten Aufbewahrung übergebenen, in der Anlage zu diesem Vertrag genau bezeichneten Archivalien / Schriftstücke / Bücher /

§ 2
Urheber- und Eigentumsrechte

Die Urheber- und Eigentumsrechte des Hinterlegers am Depositum bleiben unberührt. Für den Fall der Änderung der Rechtsstellung des Hinterlegers (juristische oder natürliche Person) sind die Urheber- und Eigentumsrechte in der Nebenabrede zu diesem Vertrag neu zu regeln.

§ 3
Feststellen der Archivwürdigkeit und Kassation

- (1) Der Verwahrer entscheidet im Einvernehmen mit dem Hinterleger über die Archivwürdigkeit des übergebenen Schriftgutes und ist danach befugt, kassationsreife Unterlagen zu vernichten.
- (2) Jede Kassation ist nachweispflichtig.
- (3) Ein Duplikat des Kassationsnachweises ist dem Verwahrer zu übergeben.

§ 4 Ordnung und Verzeichnung

- (1) Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten durch den Verwahrer sowie ihr Intensitätsgrad sind in der Nebenabrede zu diesem Vertrag festzulegen.
- (2) Duplikate der im Ergebnis der Ordnung und Verzeichnung entstandenen Findhilfsmittel sind dem Hinterleger auszuhändigen.

§ 5 Benutzung des Depositums

- (1) Eine Freigabe des Depositums zur Benutzung und wissenschaftlichen Auswertung erfolgt erst, wenn die Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten abgeschlossen sind. Sie wird gemäß den Bestimmungen des ThürArchivG und der Archivsatzung / -benutzungsordnung des Kreis- / Stadt- / Gemeindearchivs ... / der archivischen Gemeinschaftseinrichtung ... / des Archivs der Verwaltungsgemeinschaft ... gehandhabt, sofern in der Nebenabrede zu diesem Vertrag keine anderen Festlegungen getroffen werden. Für eine auswärtige Benutzung durch Dritte ist das schriftliche Einverständnis des Hinterlegers einzuholen.
- (2) Der Verwahrer hat das Recht und die Pflicht, das Depositum nach ... Monaten zurückzufordern.

§ 6 Ausleihe zu Ausstellungszwecken

Für den Fall der Ausleihe von Archivalien zu Ausstellungszwecken ist das schriftliche Einverständnis des Hinterlegers einzuholen.

§ 7 Gebühren und Kosten

- (1) Die Aufbewahrung und archivwissenschaftliche Erschließung der Archivalien wird unentgeltlich / für jährliche Hinterlegungsgebühren von ... € vorgenommen.
- (2) Die Kosten für die Überführung in das Archiv des Verwahrers und sonstige während der Aufbewahrung entstehende, vorher zu vereinbarenden, Aufwendungen trägt der Verwahrer / Hinterleger.

§ 8 Haftung bei unentgeltlicher Verwahrung

Bei unentgeltlicher Verwahrung hat der Verwahrer für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

§ 9 Rückforderungsrecht des Hinterlegers

- (1) Der Hinterleger kann das Depositum auch bei befristeter Aufbewahrung jederzeit zurückfordern. Die Kosten für die Rückführung trägt der Hinterleger.
- (2) Aus organisatorischen Gründen ist eine Kündigungsfrist von ... Monaten einzuhalten.

§ 10 Rücknahmeanspruch des Verwahrers

Der Verwahrer kann bei unbefristeter Aufbewahrung jederzeit die Rücknahme des Depositums verlangen. Ist eine Frist bestimmt, so kann er die vorzeitige Rücknahme nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kosten für die Rückführung trägt in diesem Falle der Verwahrer.

